



Gemeinde Lauwil
Kanton Basel-Landschaft

Lammetstrasse 3
4426 Lauwil
Tel. 061 941 21 21
gemeinde@lauwil.ch
www.lauwil.ch

Vertrag über den Feuerwehr Verbund Wasserfallen

der Gemeinden
Lauwil und Reigoldswil

Vertrag über den Feuerwehr Verbund Wasserfallen

Vom 16. Juni 2014

Aufgrund der leichteren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Form verzichtet, die männliche Schreibform schliesst immer auch die weibliche Form mit ein.

Die Einwohnergemeinden Lauwil und Reigoldswil (Verbundgemeinden) vereinbaren:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieser Vertrag regelt die gemeinsame Feuerwehr der Verbundgemeinden.

² Die gemeinsame Feuerwehr erfüllt für die Verbundgemeinden deren Aufgaben der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie nach den Vorgaben des Kantons und dieses Vertrags.

³ Leitgemeinde ist die Einwohnergemeinde Reigoldswil.

§ 2 Bauten

Die Verbundgemeinden stellen die notwendigen Feuerwehrbauten und -einrichtungen dem Feuerwehr Verbund Wasserfallen (im folgenden Feuerwehr genannt) zur Verfügung.

§ 3 Feuerwehrkommission

¹ Es besteht eine Feuerwehrkommission. Diese umfasst:

- a. die zuständigen Gemeinderatsmitglieder (Löschvorsteher) der Verbundgemeinden,
- b. den Feuerwehrkommandanten
- c. den Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- d. den Fourier als Aktuar,
- e. den Feldweibel,
- f. zwei Mannschaftssprecher, vorzugsweise je ein AdF (Angehöriger der Feuerwehr) pro Vertragsgemeinde, ausgenommen Kader.

² Die Feuerwehrkommission wird alternierend von dem zuständigen Gemeinderatsmitglied präsiert. Im Weiteren konstituiert sie sich selbst.

³ Die Mannschaftssprecher werden durch die Mannschaft der Feuerwehr (exkl. des Kadern) gewählt.

⁴ Die Feuerwehrkommission leitet die Feuerwehr in strategischer Hinsicht und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung des Budgets.
- b) Genehmigung des Übungsplans und Antragstellung an die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.
- c) Erstellung der Pflichtenhefte für das Kommando, die Kommando-Stellvertretung, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere.
- d) Antrag für neue Chargen und deren Besoldung an die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.
- e) Antrag an die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden betreffend Verfügung über das Leisten des Feuerwehrdienstes von Feuerwehrangehörigen.
- f) Antragstellung betreffend Bussenverfügungen oder Disziplinar massnahmen gegen Dienstpflichtige zu Handen des Gemeinderates der Wohnsitzgemeinde.
- g) Antragstellung betr. Anschaffungen gemäss Kantonalem Beschaffungsgesetz an die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

§ 4 Aufgebot der Feuerwehr durch das Kommando (§ 16 Abs. 3 FWG)

¹ Das Feuerwehrkommando ist zuständig für das Aufgebot von freiwilligen AdF für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater.

² Das Feuerwehrkommando kann die Feuerwehr für Hilfestellungen zugunsten einer Verbundgemeinde aufbieten.

B. Feuerwehrdienst

§ 5 Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG)

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht der Feuerwehrdienstpflichtigen der Verbundgemeinden beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 21 Jahre alt wird.

² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 45 Jahre alt geworden ist.

§ 6 Rekrutierung und Dienstleistung

¹ Die Verbundgemeinden regeln in ihrem Feuerwehrreglement die Zuständigkeiten für die Rekrutierung sowie für die Verfügungen über die Feuerwehrdienstleistung.

² Sie achten bei der Rekrutierung in gegenseitiger Absprache auf eine optimale Besetzung.

§ 7 Einteilung, Beförderung

¹ Der Feuerwehrkommandant nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der AdF sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.

² Die Feuerwehrkommission nimmt die Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade vor.

³ Die Gemeinderäte der Verbundgemeinden ernennen gemeinsam sowie auf Antrag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten sowie dessen Stellvertreter.

§ 8 Übungen, Ausbildungsdienste

¹ Der Feuerwehrkommandant bietet die AdF zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

² Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

§ 9 Sold, Funktionsvergütung (§ 21 FWG)

¹ Die Entschädigungen für die Feuerwehrangehörigen und Kommissionsmitglieder sind im Anhang des Personalreglements der Leitgemeinde geregelt.

³ Die Gemeinderäte der Verbundgemeinden passen gemeinsam den Sold und die Funktionsvergütungen bei Bedarf der Teuerung an. Der Teuerungsindex richtet sich nach dem kantonalen Teuerungsindex, Basis 100 Punkte Jahr 2013.

C. Einsatzkosten, Entgelte, Finanzierung

§ 10 Ersatz der Einsatzkosten (§ 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, 13 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Der Ersatz der Einsatzkosten ist der Leitgemeinde zu Gunsten der Feuerwehr zu entrichten.

² Er richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

³ Eigentümer oder Eigentümerinnen oder Besitzer oder Besitzerinnen von Meldeanlagen gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe b FWG, deren Anlagen innerhalb eines Kalenderjahres mehr als einen Fehlalarm auslösen, haben die Einsatzkosten der Feuerwehr zu ersetzen.

§ 11 Entgelte für Hilfeleistungen (§ 16 Abs. 3 FWG)

¹ Die Entgelte für Hilfeleistungen sind der Leitgemeinde zu Gunsten der Feuerwehr zu entrichten.

² Sie richten sich nach den Tarifen gemäss Gebührenordnung der Leitgemeinde.

³ Weitere Einsatzmittel richten sich nach den mit den Privaten vereinbarten Preisen.

§ 12 Vergütungen für Hilfestellungen

Verbundgemeinden, die eine Hilfestellung gemäss § 4 Absatz 2 in Anspruch nehmen, vergüten der Leitgemeinde zu Gunsten der Feuerwehr die daraus entstandenen Aufwendungen.

§ 13 Finanzierung, Rechnungsführung

¹ Die Ausgaben der Feuerwehr werden durch die von den Verbundgemeinden und dem Kanton geleisteten Beiträge sowie aus den von Dritten vereinnahmten Mitteln finanziert.

² Die Rechnungsführung obliegt der Leitgemeinde.

§ 14 Beiträge der Verbundgemeinden

¹ Die Verbundgemeinden leisten der Leitgemeinde jährliche Beiträge zuhanden der Feuerwehr für deren laufenden Ausgaben.

² Die Beiträge für laufende Ausgaben sind für die Verbundgemeinden gebundene Ausgaben.

§ 15 Aufteilung der Beiträge

¹ Die Aufteilung der Beiträge unter den Verbundgemeinden erfolgt nach Massgabe des Gebäudeversicherungswerts aller Liegenschaften auf deren Gemeindegebiet.

² Stichtag ist der 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres.

D. Schlussbestimmungen

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Vertrag über den Feuerwehr Verbund Wasserfallen (Reigoldswil/Lauwil) vom 01.01.2002 wird aufgehoben.

§ 17 Kündigung

Jede Verbundgemeinde kann unter 2-jähriger vorheriger Anzeige die Kündigung dieses Vertrags auf das Ende eines Kalenderjahres hin erklären.

§ 18 Genehmigungen, Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag sowie dessen Änderungen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Verbundgemeinden, der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung sowie der Finanz- und Kirchendirektion.

² Er tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2014.

Lauwil, 16. Juni 2014

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung:

Der Präsident:
sig. Andy Mohr

Die Gemeindegeschreiberin:
sig. Karin Schneider

Der Vertrag über den Feuerwehr Verbund Wasserfallen der Gemeinden Lauwil und Reigoldswil wurde am 20. Oktober 2014 von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft genehmigt.